



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Vom Ablasz vnd Jubeljar Orthodoxischer vnd  
Summarischer Bericht: Jn welchem nicht allein auß H.  
Göttlicher der H. Vätter vnd Kirchenlehrer Schrifften/  
auch allgemeinen Concilien vnd andern vil mehr ...**

**Förner, Friedrich**

**Getruckt zu Jngolstatt**

**VD16 F 1898**

Das 23. Capitel. Das Pöpst vnnd Bischoffe von Gott Gewalt haben/  
zeitliche Straff nachzulassen/ wirdt zum Vberfluß noch mit etlichen  
Beweisungen dargethan.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-36277**



## Das 23. Capitel.

Das Pápst vñnd Bischoffe von GOTT Gewalt haben / zeitliche Straff nachzulassen / wirdt zum Oberflus noch mit etlichen Beweifungen dargethan.

**W**ann etwa einer an deme nicht be-  
nügt seyn wolte / mit welchem bishero der  
Gewalt zeitliche Straff zuentlassen / so den  
fürnembsten Fürsten der Kirchen von Chris-  
sto hinderlassen / fast mehr dann nötigig be-  
gründet worden / dem wollen wir zu wahrer  
vñnd fernerer Satisfaction / solches auch mit etlich starcken/  
theyls auß der Vernunft / vñnd Liecht der Natur / theyls auß ges-  
meynen geschribnen / rechten / geschöpfften Argumenten / pro-  
bieren vñnd ereignen.

Das erste  
Argument.

Erstlich: Wann ein Fürst seinem Statthalter vollkom-  
menlichen Gewalt gibt / ohn alle Vorbehaltung vñnd Exem-  
ption / inn Ubergabung vñnd Commission ermelttes Gewalts  
aufgetruckt. Der kan nach völle gegebenen Gewalts / dem  
Branch seiner Macht gemäß / in allen Sachen nachlassen / vñnd  
behalten / relaxieren / vñnd einziehen / erweitern vñnd schmälern /  
wie ihm beliebt: Dann seyn Gewalt nicht gemäffen / sondern  
vollkommlich ohn alle Hindernuß. Ist aber dem H. Petro nit  
solch vollkommlicher Gewalt vom Herrn Christo gegeben / da  
er zu ihm gesagt: Alles / ohn Außsönderung nichts aufgenom-  
men / was du lösen wirst auß Erden / soll im Himmel  
loß seyn: Gleichermassen / ist diser Gewalt alles ohne exception  
zubinden / auch andern Aposteln / jedoch anderer Gestalt / als  
Petro / geben worden / da Christus zu ihnen gesagt: Alles was  
ihr lö-

Matth. 16.

Matth. 18.

ihre lösen werden auff Erden / soll auch im Himmel gelöst seyn. Hat nun Christus Petro vnd den Aposteln / vnd in ihrer Person allen andern Fürsten seiner Kirchen / solchen vollkommenlichen Gewalt gegeben / die Sünd auffzulösen / vnd die zeitliche Straff / so auch der Sündē Band eins ist / mit welchem der Sünder bisweilen nach verrichter Buß verpflichtet vnd gebunden ist: So kan gewislich der Statthalter Christi / vnd andere der Kirchen Prelaten / auch die zeitliche / der Todsünd gebührende Straff verzeihen. Dann vermög der Rechten / wer Alles nennt / nimbt nichts auß.

Cap. Solite. de  
Matonitate &  
Obedientia.  
Qui torū dicit  
nihil excipit.

Hierzu auch / wañ ein Fürst einem etwas grosses vertraut / versteht sich / daß er das kleiner / so demselben anhängig vnd einverleibe / auch vertraue. Derowegen / so ich einem Gewalt ein Urtheil zufellen gib / versteht sich auch / daß ich ihm Gewalt auff die Partheyen zu inquirieren / auch zugleich verlihen hab. Ist aber (vonn der Sünd seho zureden) nicht mehr von der Schuld vnd ewigen Straff / als allein von der zeitliche zu endbinden: Gewislich / sonders Zweifels / haben nun der Kirchen Vorsteher vollkommnen Gewalt die Sünd absolute, ohne Restriction vnd limitation zuverzeihen / ja endbinden von der Schuld vnd ewigē Straff de tacto im Sacrament: Warumb nit von der zeitlichen / so vil geringer ist / es geschehe gleich außser oder inner dem Sacrament / dann der Kirchen Gewalt beyders sehts operieren vnd würcen kan. Vnd zwar diß desto mehr / dies weil solche zeitliche Straff wegen der Sünden Schuld vñ ewigen Straff / in welcher Statt / Gottes Gerechtigkeit neben der Barmhertzigkeit / damit zusaluieren / sie succedieren pflegt / nicht selten außserhalb des Sacraments außserlegt wirdt.

Das ander  
Argument.

Cap. Præterea  
de off. delegat.  
Et l. 2 ff. de iu.  
om. iud.

Dans authori-  
tarē sententi-  
andi, intelli-  
tur, dare quo-  
que auctori-  
tatem inquir-  
rendi.

Widerumb / welchem in einer Gewalt sam Bollmacht gegeben wirdt / die grösser Straff nachzulassen / versteht sich / daß er die geringer / so der grössern folgt / auch schencken kñde: Dann dem gebürt was grösser ist / gebürt auch was kleiner ist in selbiger

Das dritte  
Argument.

Cap. Cui licet.  
de Reg. Iu. in 6.  
Et l. Nō debet.  
ff. de Reg. Iu.

Et

Sach

Non debet cui  
quod plus est  
licet, quod mi-  
nus est, non  
licere.

Sach. Nun hat Christus der Kirchen Prelaten Gewalt geben / von Pflicht der ewigen Straff zuentledigen / warumb nit auch von der Zeitlichen. Dañ wer Gewalt hat vber das Vorgehend / muß auch Gewalt haben vber das Nachgehend / so anderwerths nit folgt / als auff solch Vorgehendes. Zum Exempel: Gesezt / das der Tod nit folge / dann auß vorgehender Kranckheit / welcher alle Kranckheit hinwegl nehmen köndte / wurde gewißlich auch allen Todt hinwegl nehmen. So dañ bekandelich ist / das die zeitliche Straff / welche in lässlichē Sünden zum wenigsten / auch nach berewter Schuld im Rest verbleibt / nit folgt dañ auff die Schuld / vnd in Todtsünden auch auff ewige Straff: Wai die Kirch Vollmacht hat / alle Schuld vnd ewige Straff hinwegl zunehmen / was wil verhindern / das sie nit auch der Zeitlichen / es geschehe auff was Weiß es wölle / mächtig werde.

**Werde Be-**  
**weisung.**

Adrian. ff. de  
acti. & obed.  
Omnis Prin-  
ceps iustitiæ  
debet esse pro-  
ptior ad remit-  
tendum quam  
puniendum.  
Ezech. 18.  
Ioann. 20.

Ein jeder Vorsteher der Gerechtigkeit / soll geneigter seyn / nachzulassen / als zustraffen. Wie der H. Erz durch den Propheten sagt: Der Tod des Gottlosen ist nit meines Willens / sonder vilmehr / das er sich bekehre vnd lebe. Zu dem aber einer mehr geneigt / das laßt er ihm desto eher vnd leichter befohlen seyn / ins Werck zuziehen. So dann Christus der Kirchen Gewalt geben hat / mit zeitlicher Straff zubinden / wievil mehr darvon auffzulösen. Dann denen ihr die Sünd verzeyhet / sagt er / sollens verzeyhen seyn / denē ihr sie behaltet / sollens behalten seyn. Es haben aber die Priester keinen Gewalt / die Sünd der Schuld nach zubehalten / wosern sie recht berewet vnd gebeichtet seynd / dann sonst könden sie einem wider seinen Willen inn der Todtsünd auffhalten / das doch nicht ist. So müssen derowegen die Wort Christi des Herrn / vonn Behaltung vnd Erlassung zeitlicher Straff auch verstanden seyn: Nū geschicht solche Nachlassung außserhalb der H. Sacrament sowol / als innerhalb / wie jehofast vnzählich vilmal widerholet worden / damit sich die Verzeyhung mit der Behaltung rechtmässig vergleiche.

Schließ

Schließlichen wurd mich wundern / wann die Lutheraner solchen Gewalt zeitliche Straff zuuerzeyhen vnseren Bischoffen / die in ordenlicher Succession von den Aposteln ihren Gewalt vberkommen / nit zulassen wolten / do sie doch ihren vngesalzenen Elamanten vnd Predicanten / welche niemandt dartzu gesandt / die ihren Gewalt im Schlaf ertraumet haben / Vollmacht zumessen / mit einem Wort durch vermeynten Lutherischen blossen Glauben / alle Schuld / alle Straff / sowol Zeitliche als Ewige / nachzulassen.

Letztes Argument.

Kan derowegen / in meinem / gleichwol engem vñ geringem Verstand / nit erreichen / das einer billiche Ursach haben köndte / an solchem Gewalt der Kirchen etwan zudubitieren.

Hierwider möcht einer sagen: Das Vnderhaupt kan nicht vonn der Straff entbinden / welche das Oberhaupt aufferlegt. Aber Gott / der die Schuld verzeyhet / verpflichtet zu einer zeitlichen Straff: Derowegen wirdt kein Mensch darvon entledigen könden.

Auflösung  
des ersten  
Zweyfels.

Antwort: Ob gleich die Vorsteher der Kirchen / solche zeitliche Straff nicht auß eigenem Gewalt verzeyhen könden / vermögen sie doch solches / auß Gewalt des Oberhaupts inen hien innen vbergeben. Vnd diß derowegen / fürnemblich auch desto mehr / das Pápst vnd Bischoff außershalb des Sacraments / nit schlecht hinwegt die zeitliche Straff verzeyhen / sonder dieselbig auß dem Schatz der Kirchen ablösen.

Widerumb wann einer weiter scrupulieren wolt / vnd sagen / ein jeder Priester hat Gewalt der Schlüssel in Verzeyhung der Sünd / derowegen kan ein jeder Ablass geben: Antwort ich / nicht auß eigenem Kopff / sondern der Theologen einstimmiger Meynung / der Gewalt der Schlüssel sey nicht ganze Vollmacht Ablass zugeben / sonder der Gewalt der Schlüssel / sampt der Jurisdiction / vnd eufferliche Macht den Ablass außzuspensden / welcher Ordinarié allein den Bischoffen zuständig ist.

Auflösung  
des andern  
Zweyfels.